

Gesetz vom mit dem das Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz, LGBl.Nr. 58/1991, wird wie folgt geändert:

(1) Im Gesetzestitel entfällt die Wortfolge "und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding".

(2) § 4, § 5 Abs. 3 Z 3 sowie die §§ 6 bis 14 und § 16 werden aufgehoben.

(3) Der bisherige § 5 erhält die Bezeichnung "§ 4". Im neuen § 4 erhalten die Z 4 und 5 des bisherigen § 5 Abs. 3 die Bezeichnungen "3." und "4."; folgender Abs. 6 wird angefügt:

"(6) Dem Land Burgenland steht für die Zeit der aufrechten Ausfallsbürgschaft eine unter Beachtung auf die beiderseitigen Interessen und die finanzwirtschaftlichen Verhältnisse angemessene Haftungsprovision zu. Die Haftungsprovision ist durch Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Aktiengesellschaft festzulegen."

(4) Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung "§ 5".

(5) Die Abschnittsbezeichnungen "I. Abschnitt" und "III. Abschnitt" entfallen.

Artikel II

(1) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding wird aufgelöst (Art. I Abs. 2). Gesamtrechtsnachfolger der Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding ist das Land Burgenland.

(2) Die Veräußerung der Aktien der EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG, die im Eigentum des Landes stehen, bedarf der Zustimmung des Landtages.

V o r b l a t t

<u>Problem:</u>	Die Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding hat de facto lediglich die Aufgabe, die Beteiligung an der EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG zu verwalten. Auf Grund einer Änderung der bundesgesetzlichen Bestimmungen wäre es möglich, die Holding durch Landesgesetz aufzulösen. Dem Land würden als Gesamtrechtsnachfolger der Holding allfällige Dividenden aus der obengenannten AG zufließen.
<u>Ziel:</u>	Auflösung der Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding
<u>Lösung:</u>	Änderung des Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetzes
<u>Kosten:</u>	Dem Land werden keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Allfällige Dividenden aus der EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG fließen künftighin direkt dem Land zu. Zudem steht dem Land für die Zeit der aufrechten Ausfallsbürgschaft eine angemessene Haftungsprovision zu.
<u>EU (EWR) - Konformität:</u>	Dieser Entwurf steht nicht in Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Mit Gesetz vom 29. Februar 1928, LGBl.Nr. 25/1928, wurde die "Landeshypothekenanstalt für das Burgenland" errichtet. Die Umbenennung in "Landes-Hypothekenbank Burgenland" erfolgte mit Gesetz vom 13. November 1974, LGBl.Nr. 12/1975.

Der Bundesgesetzgeber hat, gestützt auf den Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG, Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen, eine Änderung des Kreditwesengesetzes, BGBl.Nr. 325/1986, beschlossen. Durch diese Novelle wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die Landes-Hypothekenbanken ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen oder den bankgeschäftlichen Teilbetrieb in eine Aktiengesellschaft einbringen können. Die einbringenden Landes-Hypothekenbanken blieben auf Grund der bundesgesetzlichen Regelung bestehen, wobei hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Betriebes ihr Gegenstand auf die Vermögensverwaltung beschränkt wurde. Den einbringenden Landes-Hypothekenbanken wurde ferner die Verpflichtung auferlegt, die bei der Einbringung gewährten Aktien dauernd zu halten.

Der Burgenländische Landtag hat am 18. April 1991 ein Gesetz über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Burgenland in eine Aktiengesellschaft und die wesentlichen Bestimmungen über den Bestand der Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding beschlossen. Auf Grund dieses Gesetzes hatte die Landes-Hypothekenbank Burgenland ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen als Gesamtsache in eine Aktiengesellschaft einzubringen. Die einbringende Landes-Hypothekenbank Burgenland blieb unter der Bezeichnung "Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding" bestehen. Als einzige Aufgabe der Holding besteht de facto die Verwaltung der Beteiligung an der EB und HYPO - BANK BURGENLAND AG.

Mit Inkrafttreten des Bankwesengesetzes, BGBl.Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/1998, ist das Kreditwesengesetz außer Kraft getreten. Die wesentlichste Änderung in diesem Zusammenhang ist, daß eine Bestimmung, nach der die einbringende Landes-Hypothekenbank zwingend weiterzubestehen hat, nicht mehr besteht.

Eine Auflösung der Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding, der wie ausgeführt de facto lediglich die Verwaltung der Beteiligung an der EB und HYPO - BANK BURGENLAND AG obliegt, und eine Übertragung der Aktien an das Land, hätte zur Folge, daß dem Land als Inhaber der Aktien ein Anspruch auf allfällige Dividenden zustünde. Zudem steht dem das Land auf Grund der nachwievor bestehenden Haftung des Landes Burgenland als Ausfallsbürge eine Haftungsprovision zu.

Für die Auflösung der Holding ist ein Landesgesetz erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

1. Durch die Auflösung der Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding werden diese Bestimmungen gegenstandslos und sind daher aufzuheben.

Die in den §§ 1 bis 3 des Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über den Begriff der Landes-Hypothekenbank Burgenland, die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens sowie die Gesamtrechtsnachfolge wurden lediglich aus Gründen der Dokumentation der historischen Entwicklung nicht aufgehoben. Ein unmittelbarer Anwendungsbereich kommt diesen Bestimmungen jedoch nicht mehr zu.

2. An der Haftung des Landes Burgenland als Ausfallsbürge tritt keine Änderung gegenüber der bisher geltenden Rechtslage ein. Hingegen ist sehr wohl eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen eingetreten. Eigentümer in einem weiteren "wirtschaftlichen" Sinn der Landes-Hypothekenbank Burgenland war nämlich das Land Burgenland, während nunmehr die EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG gemessen am Gesamtkapital zu nur mehr 42,83 % im Eigentum des Landes, zu 34,13 % im Eigentum der Bank Austria AG, zu 5,92 % im Eigentum der Bausparkasse Wüstenrot und zu 17,12 % im Streubesitz steht. Daraus ergibt sich, daß die Einflußmöglichkeiten des Landes in Richtung Haftungsvermeidung im Vergleich zwischen der EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG mit der Landes-Hypothekenbank Burgenland deutlich geringer sind. Auf Grund dieses Umstandes, nämlich unverändertem Weiterbestehen der Haftung des Landes als Ausfallsbürge bei gleichzeitig verringerten Einflußmöglichkeiten des Landes in Richtung Haftungsvermeidung, soll im Gesetz grundsätzlich verankert werden, daß dem Land eine angemessene Haftungsprovision zusteht. Die Haftung des Landes ist zudem ein wesentlicher Faktor für die Beurteilung der Bonität der EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG und beeinflußt damit sehr wesentlich deren "Kreditrating". Die Leistung einer Haftungsprovision ist auch auf Grund dieser Umstände absolut üblich und entspricht auch den Usancen der Privatwirtschaft, nämlich für einen wirtschaftlichen Vorteil eine entsprechende Gegenleistung zu erbringen.

Zu Artikel II:

Für die Auflösung der Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding ist ein Landesgesetz erforderlich. Diese Auflösung ergibt sich bereits auf Grund der mit Art. I Abs. 2 erfolgten Aufhebung der §§ 6 bis 14. Dennoch soll - zur Klarstellung - im Art. II 1. Satz auf diese Auflösung hingewiesen werden.